

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 20. Mai 2015

**526. Energiegesetz (Änderung vom 20. Januar 2014),
Inkraftsetzung**

Der Kantonsrat beschloss am 20. Januar 2014 eine Änderung des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (Stromangebot aus erneuerbaren Energien; ABI 2014-02-28). Mit Verfügung vom 15. Mai 2014 stellte die Direktion der Justiz und des Innern fest, dass gegen diesen Beschluss des Kantonsrates kein Referendum ergriffen worden ist (ABI 2014-05-23). Diese Verfügung ist rechtskräftig. Die Änderung des Energiegesetzes kann auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung vom 20. Januar 2014 des Energiegesetzes (Stromangebot aus erneuerbaren Energien) wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

II. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und von Dispositiv I Satz 1 in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi